

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2022 regeln. Die Ermittlungen zu den genannten fünf Parametern auf der ersten Prüfungsstufe haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Eine Berechnung für das Jahr 2023 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2023 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2022 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2021 auch für das Jahr 2022 angesetzt. Auch liegen die für die Ermittlung der Grundsicherung notwendigen Daten zum 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 derzeit nicht vor. Angesichts allgemein steigender Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher unterstellt, dass der von der Bundesagentur für Arbeit für 2020 mitgeteilte Wert jährlich um jeweils 50 Euro gestiegen ist. Für das Jahr 2022 werden die Kosten für Unterkunft und Heizung daher mit einem Betrag von 1 300 Euro angesetzt.

Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe im Einzelnen ergeben sich aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

### *Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffahr 2022*

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BVAnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August / 1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März / 1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli / 1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli / 1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2016 um 2,1 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW

2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 bis 4 BVerfGG vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht werden.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) erfolgte eine Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 Prozent auf 50,04 Prozent zum 1. Januar 2008. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wurden die verbleibenden Sonderzahlungen in die Besoldung integriert.

Aufgrund der genannten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen im Jahre 2008 ergibt sich für den Zeitraum 2008 bis 2022 nachfolgende Besoldungsentwicklung:

Jahr	Besoldungsentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2007	-	100
2008	-1,1 <sup>1</sup>	98,9
	1,5	100,38
	1,4	101,78
2009	3,0	104,84
2010	1,2	106,10
2011	2,0	108,22
2012	1,2	109,52
2013	2,45	112,20
2014	2,75	115,29
2015	1,9	117,48
2016	2,1	119,94
2017	1,8	122,10
2018	2,675	125,37
2019	3,2	129,38
2020	3,2	133,52

2021	1,4	135,39
2022	2,8	139,18

<sup>1</sup> Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung.

### *Entwicklung der Tarifiergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüfwahljahr 2022*

Die Entwicklung der Tarifiergebnisse gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2007	-	100
2008	2,9	102,90
2009	3,0	105,98
2010	1,2	107,25
2011	1,5	108,86
2012	1,9	110,93
2013	2,65	113,87
2014	2,95	117,23
2015	2,1	119,69
2016	2,3	122,45
2017	2,0	124,89
2018	2,35	127,83
2019	3,01	131,68
2020	3,12	135,79
2021	1,29	137,54
2022	2,8	141,39

### *Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüfwahljahr 2022*

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Quelle bezüglich des Nominallohnindex sind aktuelle Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist der

entsprechenden Statistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg entnommen. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2022 noch nicht vorliegen, wird zur Ermittlung dieser Indizes der jeweilige Steigerungswert des Jahres 2021 auch für das Jahr 2022 angesetzt.

Jahr	Nominallohnentwicklung Baden-Württemberg		Verbraucherpreisentwicklung Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz <sup>1</sup>	Index
Basisjahr 2007	-	100	-	100
2008	3,00	103,00	2,6	102,60
2009	-1,60	101,35	0,3	102,91
2010	3,50	104,90	1,1	104,04
2011	4,10	109,20	2,0	106,12
2012	3,20	112,69	1,9	108,14
2013	0,70	113,48	1,3	109,55
2014	2,40	116,21	0,8	110,43
2015	2,40	119,00	0,6	111,09
2016	2,10	121,49	0,5	111,65
2017	2,40	124,41	1,6	113,44
2018	3,10	128,27	2,0	115,71
2019	2,60	131,60	1,5	117,45
2020	-2,90	127,79	0,7	118,27
2021	3,7 <sup>2</sup>	132,52	3,0	121,82
2022	3,7 <sup>3</sup>	137,42	3,0 <sup>3</sup>	125,47

<sup>1</sup> Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Verbraucherpreisindex ergeben sich teilweise Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

<sup>2</sup> Es handelt sich um den Durchschnittswert der ersten drei Quartale.

<sup>3</sup> Der Steigerungssatz für 2022 liegt noch nicht vor. Es wurde der Steigerungssatz des Jahres 2021 auch für das Jahr 2022 angesetzt.

### *Berechnung der ersten drei Parameter*

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen<sup>1</sup>, wobei x mit dem jeweiligen Index

---

<sup>1</sup> vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015.

des Tariflohns, des Nominallohns und dem Verbraucherpreisindex zu ersetzen ist und y mit dem Besoldungsindex zu ersetzen ist:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2008 bis 2022 1,59 Prozent bezogen auf die Tarifiergebnisse, -1,26 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und -9,85 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Da für eine Überschreitung jeder dieser Parameter eine Abweichung von 5 Prozent erforderlich ist, ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüfwahl 2022 kein Indiz für eine Unteralimentation.

#### *Systeminterner Besoldungsvergleich (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfwahl 2022*

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Um den systeminternen Vergleich für Baden-Württemberg bezüglich des Jahres 2022 im Hinblick auf den Wegfall der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 vornehmen zu können, werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 anstelle der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 zugrunde gelegt. So ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2017 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2022 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 7 im Jahr 2017 rund 55,89 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand rund 55,84 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 10 beträgt im Jahr 2017 rund 42,97 Prozent und auch im

Jahr 2022 42,97 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2017 rund 22,03 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand ebenfalls rund 22,03 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

*Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfwahljahr 2022*

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 - BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Rn. 93 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – Ausführungen zum Mindestabstandsgebot gemacht. Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und der Besoldung hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Erstmals hat das Bundesverfassungsgericht nun die Berechnungsparameter zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Bemessung der Besoldung weitestgehend vorgegeben. Dabei stellt es klar, dass seine Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen und gestattet diesem die Freiheit zu, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Aus der bisherigen Besoldungspraxis leitet das Bundesverfassungsgericht als Bezugsgröße die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ab, so dass bei der Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Bezügebestandteile und das Kindergeld zu berücksichtigen sind. Für den Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau ist für die Ermittlung der Nettoalimentation maßgeblich die unterste Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes, zu dem auch solche Bezügebestandteile hinzuzurechnen sind, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern, wobei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung sind schließlich von der Nettoalimentation

in Abzug zu bringen, während die Kindergeldbezüge hinzuzurechnen sind. Der sich daraus ergebende Betrag stellt die der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung stehende Nettoalimentation dar, welche um 15 Prozent höher sein muss als die Grundsicherungsleistungen an eine vierköpfige Familie.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind entsprechend der Bezugsgröße für die Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Regelbedarfsätze sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommen die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Auch geldwerte Vorteile, die durch vergünstigte „Sozialtarife“ für Dienstleistungen etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge entstehen, bestimmen den Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger und sollen daher bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Berücksichtigung finden.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben sollen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus im Jahre 2022 zunächst die Regelbedarfssätze gemäß § 20 SGB II berücksichtigt werden. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene ist demnach die Bedarfsstufe 2 und für Kinder eine Gewichtung der nach dem Lebensalter zugeordneten Regelbedarfsstufen anzuwenden. Somit ergeben sich Regelbedarfssätze in Höhe von 808 Euro für das Ehepaar und 316,78 Euro jeweils für ein Kind, insgesamt für beide Kinder also 633,56.

Eine vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Methode zur geforderten realitätsgerechten Erfassung der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt darin, die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und an das Bundesverfassungsgericht übermittelten Daten eines 95 Prozent-Perzentils über die tatsächlich anerkannten Bedarfe zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten statistischen Daten untergliedern die Wohnkosten in fünf Kategorien. Da unter der ersten und betragshöchsten Kategorie „Kosten für Un-

terkunft und Heizung insgesamt“ auch die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Heizkosten abgebildet sind, bietet sich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an, um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten angemessenen und realitätsgerechten Ansatz zu gewährleisten. Für Baden-Württemberg betragen diese für das Jahr 2020 monatlich 1 200 Euro. Für die Jahre 2021 und 2022 liegen diese noch nicht vor. Daher soll unter Berücksichtigung der statistisch erfassten Entwicklung in der Vergangenheit für diese Jahre eine Steigerung um eine nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit definierte Größenklasse (50 Euro) zugrunde gelegt werden, so dass für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 1 300 Euro für Wohnkosten angesetzt werden.

Das Grundsicherungsniveau wird weiter aus den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Grunde nach alle Bedarfe gemäß § 28 SGB II relevant sind. Es könnten jene Bedarfe außer Ansatz bleiben, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien. Somit seien folgende Bedarfe dem Grunde nach zu berücksichtigen: der persönliche Schulbedarf pro Schuljahr, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fielen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen wegen unzureichender statistischer Erfassungen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt. Auch in Baden-Württemberg werden Daten zur Inanspruchnahme und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht statistisch erfasst, so dass grundsätzlich die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts übernommen wird. Allerdings wurden über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinaus auch Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten einkalkuliert. Für Bildung

und Teilhabe ergibt sich somit ein näherungsweise ermittelter Gesamtbetrag pro Monat und pro Kind in Höhe von 55,42 Euro, der sich zusammensetzt aus Kosten für den persönlichen Schulbedarf (8,67 Euro)<sup>2</sup>, für Teilhabe an sozialen und anderen Aktivitäten (15 Euro)<sup>3</sup>, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (10,08 Euro)<sup>4</sup> sowie Aufwendungen für Mittagessen (21,67 Euro)<sup>5</sup>. Für beide Kinder ergibt sich somit ein Betrag für Bildung und Teilhabe in Höhe von insgesamt 110,84 Euro.

Schließlich wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus jene geldwerten Vorteile berücksichtigt, die bei der Inanspruchnahme von solchen Leistungen entstehen, die von der öffentlichen Hand mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse für jedermann entweder vergünstigt oder kostenfrei mittels sogenannter „Sozialtarife“ angeboten werden. Mangels konkreter Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht oder vorhandener Statistiken zu Art und Ausmaß dieser geldwerten Vorteile, die überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, wurden Durchschnittswerte für eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurden zunächst in Anlehnung an die Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69 – der öffentliche Nahverkehr, Museen, Theater und Schwimmbäder als relevante Dienstleistungsbereiche der weitverstandenen Daseinsvorsorge identifiziert, in denen solche Vergünstigungen staatlicherseits angeboten werden. Zudem wurde die Inanspruchnahme des öffentlichen Rundfunks und der Kindertagesstätten berücksichtigt. Aus jeder dieser Kategorie wurde jeweils ein repräsentativer und der Allgemeinheit zugänglicher Dienstleister gewählt. Örtlich wurden aufgrund der landesweit höchst unterschiedlich ausfallenden Angebote repräsentativ die Angebote der Dienstleister in der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ermittlung der anfallenden Kosten zugrunde gelegt. Sodann wurde eine

---

<sup>2</sup> Der persönliche Schulbedarf ist ein gesetzlich pauschalierter Betrag und wird auf 150 Euro pro Schuljahr angesetzt. Der Betrag ergibt sich aus einer Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahren/12 Monaten.

<sup>3</sup> Vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, gesetzlich pauschalisierter Betrag.

<sup>4</sup> Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sind statistisch nicht erfasst. Daher kann die Anzahl und Dauer und die sich daraus ergebenden Beträge nur geschätzt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28.05.2020 regelt Anzahl und Dauer von Schulausflügen und Klassenfahrten. Anhaltspunkte für entstehende Kosten kann das Landesreisekostengesetz geben.

<sup>5</sup> Aufwendungen für das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sind auch nicht statistisch erfasst. Gemäß dem Ansatz des BVerfG sollen hier 26 Euro monatlich angesetzt werden, so dass sich ein altersgewichteter Betrag von 21,67 Euro pro Monat und pro Kind hierfür ergibt.

nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen angenommene Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung in Ansatz gebracht und mit dem geldwerten Vorteil aufgrund der ermäßigten Tarife für Grundsicherungsempfänger multipliziert. So ergab sich ein geldwerter Vorteil für eine vierköpfige Grundsicherungsempfängerfamilie pro Monat in Höhe von insgesamt 70,12 Euro, der sich zusammensetzt aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 3,00 Euro für Theaterbesuche, 1,67 Euro für Museumsbesuche, 4 Euro für Bäderbesuche und 43,09 Euro<sup>6</sup> für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Beim öffentlichen Personenverkehr ergibt sich für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit Blick auf den den Beamtinnen und Beamten gewährten Fahrtkostenzuschuss in Verbindung mit dem Firmenkundenrabatt kein geldwerter Vorteil. Gleiches gilt für Freizeitparkbesuche, da hier keine weitergehenden Vergünstigungen angeboten werden.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie wird die Brutobesoldung (bestehend aus Grundgehalt, Strukturzulage, Amtszulage und Familienzuschläge) einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und in der niedrigsten Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Das Grundgehalt der untersten Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 1 beträgt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes brutto 2 769,20 Euro und die Strukturzulage 24 Euro. Nachdem bei allen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämtern eine Amtszulage gewährt wird, ist die niedrigste ausgewiesene Amtszulage aufgrund ihres sich aus § 43 Absatz 2 LBesGBW ergebenden alimentativen Charakters bei der Berechnung mit anzusetzen. Diese beträgt 44,83 Euro. Zu den bestehenden Familienzuschlägen soll in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 für das zweite Kind ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 450 Euro gezahlt werden. Der Erhöhungsbetrag für das zweite Kind soll mit diesem Gesetzentwurf eingeführt werden, um einen Fehlbetrag in der Beamtenalimentation auszugleichen, der sich aufgrund der konkretisierten Berechnungsparameter des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau ergeben hat. Dabei soll die Kompensation dieses Mehrbedarfs gezielt und bedarfsgerecht erfolgen. Die Anwendung oben genannter Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf die Besoldung in Baden-Württem-

---

<sup>6</sup> Entsprechend dem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts gewichtet; hier gewichtet nach drei Besuchsjahren verteilt auf 18 Lebensjahre des Kindes.

berg hat ergeben, dass der Fehlbetrag auf dem Mehrbedarf für das zweite Kind beruht, da die Besoldung für eine Beamtenfamilie mit nur einem Kind mehr als 15 Prozent höher ist als das Grundsicherungsniveau für eine dreiköpfige Familie.

Im Hinblick auf die familienbezogene Zweckbestimmung und Ausgestaltung des Erhöhungsbetrags ist das verfassungsrechtliche Abstandsgebot nicht unmittelbar betroffen, weil dieses sich auf die Höhe der Grundgehälter bezieht. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen, die als indirekte Beeinträchtigung des Abstandsgebots gesehen werden könnten, in sachgerechtem Rahmen zu halten, soll für das zweite Kind über die direkt betroffenen Besoldungsgruppen hinaus ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe ein abschmelzender Erhöhungsbetrag bis in höhere Besoldungsgruppen gewährt werden<sup>7</sup>. Ausgangspunkt der Abschmelzung ist die Grundgehälterdifferenz zwischen dem Grundgehalt des oder der Betroffenen gegenüber dem Grundgehalt aus der niedrigsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 7, also dem niedrigsten vorhandenen Grundgehalt. Pro 100 Euro Gehaltsdifferenz soll sich der Erhöhungsbetrag um jeweils 18 Euro vermindern. So soll sichergestellt werden, dass das Besoldungsgefüge in sich weiterhin den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Zusätzlich soll ein abgestufter Erhöhungsbetrag für das erste Kind gewährt werden, damit die kinderbezogenen Familienzuschläge auch künftig noch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen und um einem möglichen künftigen Anstieg an familienbedingten Bedarfen bereits bei Beamtenfamilien ab dem ersten Kind entgegenzuwirken. In den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 soll der Erhöhungsbetrag 50 Euro und in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 soll er 25 Euro betragen. Hierdurch soll erreicht werden, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau auch über künftige Preissteigerungen hinweg in absehbarer Zeit eingehalten werden kann.

Die vorgenannten Besoldungsbestandteile einschließlich der neu hinzutretenden Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 3 774,51 Euro.

---

<sup>7</sup> Siehe Anlage 12 im Anhang zu Artikel 2 Nummer 17

Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern und Solidaritätszuschlag von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag von 3 419,95 Euro. Davon müssen die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, um die erforderliche Vergleichbarkeit zum allgemeinen Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger herzustellen. Schließlich sind gemäß § 26 SGB II angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anzuerkennen. Auf Anfrage bei Versicherungsunternehmen hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen decken sich mit den angefragten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren und zwei Kinder im Alter von 6 und 10 Jahren umfasst bei einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren (Beispielfamilie). Die Bemessungssätze der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg für die oben genannte Beamtenfamilie, betragen mit der vorgesehenen Änderung wieder 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern, 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten im Ruhestand und 70 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner. Der Ansatz des Mindestbeitrags steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 u.a.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Beschluss vom 17.11.2015 (Rn. 94) explizit von Mindestbeiträgen einer Krankenversicherung, die von den Nettoeinkünften einer Beamtin oder eines Beamten in Abzug zu bringen seien. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht seiner Berechnung in den neueren Beschlüssen aus 2020 nicht den Mindestbeitrag, sondern die vom PKV-Verband übermittelten Durchschnittsbeiträge der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt. Allerdings kann hieraus nicht eine Abweichung vom Grundsatz des Ansatzes eines Mindestbeitrags geschlossen werden, denn hierfür gibt es keine dogmatischen Anhaltspunkte in den neueren Beschlüssen aus 2020. Insbesondere lässt sich aus den Ausführungen (Rn. 78 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18), in denen das Bundesverfassungsgericht verschiedene Möglichkeiten eines geringe-

ren Beitragsansatzes abhandelt, entnehmen, dass der Mindestbeitrag nicht ausgeschlossen wird. Der Mindestbeitrag findet sich gerade nicht unter den in vorgenanntem Beschluss abgehandelten Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht aus unterschiedlichen Gründen ablehnt.

Für die oben genannte Beispielfamilie ergeben sich entsprechend der repräsentativen Daten für das Jahr 2022 Mindestbeiträge in Höhe von 157,27 Euro jeweils für den Mann und die Frau und 32,30 Euro jeweils für ein Kind zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung für Erwachsene in Höhe von 35,62 Euro pro Person. Dies ergibt eine Summe von 450,38 Euro.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden, da die Teilhabe an einem allgemein gewährten Kindergeld den Beamtinnen und Beamten besoldungsrechtlich zugestanden wird und dieses daher zum Nettoeinkommen einer Beamtin oder eines Beamten zählt. Die Höhe des Kindergeldes beträgt ab 2022 219 Euro für das erste und zweite Kind und somit für zwei Kinder insgesamt 438 Euro.

Die danach zur Verfügung stehende Nettoalimentation in Höhe von 3 407,57 Euro soll der Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2022, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der ersten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe einschließlich Amtszulage den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Grundsicherung	Differenz (netto)	Alimentation A 7 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	808,00 €	2.769,20 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €	24,00 € Strukturzulage
		44,83 € Amtszulage
Wohnkosten	1.300 €	436,48 € Familienzuschläge
		500,00 € Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind
Bildung und Teilhabe	110,84 €	3.774,51 € Brutto

Sozialtarife	70,12 €		- 354,56 €	Steuerlicher Abzug
Summe Grundsicherungsleistungen	2.922,52 €		3.419,95 €	Netto
			438,00 €	Kindergeld
			-450,38 €	Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 70% Beihilfe)
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.360,89 €	+46,68 €	3.407,57 €	Verfügbares Netto

Die Nettoalimentation einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zuzüglich Amtszulage liegt mithin nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung und Hinzurechnung von Kindergeldbezügen um mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau. Durch den abschmelzenden Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für das zweite Kind sowie den abgestuften Erhöhungsbetrag für das erste Kind ist zudem sichergestellt, dass auch in allen weiteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt wird. Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum Grundsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht im Land dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz entspricht. Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit unter Einbeziehung der neuen Regelungen für das Prüfungsjahr 2022 kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation.

*Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern bezogen auf das Prüfjahr 2022 (Fünfter Parameter)*

Die Höhe der Besoldung beim Bund und bei den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2022 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der vom Bund und den übrigen Bundesländern gezahlten Bezüge anhand der Daten für das Kalenderjahr 2021 (Summe Jahresbesoldung 2021 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2021 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag.

Wenngleich die Daten für 2022 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2022 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde.

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2021 Bund/Länder	Besoldung 2021 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
A 7	38.288,94 €	38.783,40 €	494,46 €	1,29%
A 8	41.526,78 €	42.071,28 €	544,50 €	1,31%
A 9 m.D.	44.709,30 €	45.495,60 €	786,30 €	1,76%
A 9 g.D.	44.808,61 €	45.617,40 €	808,79 €	1,80%
A 10	49.892,40 €	50.948,28 €	1.055,88 €	2,12%
A 11	55.326,52 €	56.656,32 €	1.329,80 €	2,40%
A 12	60.835,42 €	62.385,96 €	1.550,54 €	2,55%
A 13	67.447,32 €	69.202,32 €	1.755,00 €	2,60%
A 14	73.383,36 €	75.273,96 €	1.890,60 €	2,58%
A 15	82.820,52 €	84.991,20 €	2.170,68 €	2,62%
A 16	92.219,73 €	94.677,48 €	2.457,75 €	2,67%
B 1	82.357,87 €	84.991,20 €	2.633,33 €	3,20%
B 2	96.056,46 €	98.726,28 €	2.669,82 €	2,78%
B 3	101.707,82 €	104.541,24 €	2.833,42 €	2,79%
B 4	107.610,99 €	110.631,36 €	3.020,37 €	2,81%
B 5	114.392,50 €	117.618,72 €	3.226,22 €	2,82%
B 6	120.798,97 €	124.216,92 €	3.417,95 €	2,83%
B 7	127.027,46 €	130.635,48 €	3.608,02 €	2,84%
B 8	133.520,87 €	137.324,64 €	3.803,77 €	2,85%
B 9	141.495,93 €	145.630,68 €	4.134,75 €	2,92%
B 10	167.088,33 €	171.424,68 €	4.336,35 €	2,60%
B 11	174.289,64 €	178.072,44 €	3.782,80 €	2,17%
R 1	84.806,03 €	87.192,48 €	2.386,45 €	2,81%
R 2	92.624,25 €	95.078,64 €	2.454,39 €	2,65%
R 3	101.778,94 €	104.541,24 €	2.762,30 €	2,71%
R 4	107.474,10 €	110.631,36 €	3.157,26 €	2,94%
R 5	114.470,95 €	117.618,72 €	3.147,77 €	2,75%
R 6	120.877,25 €	124.216,92 €	3.339,67 €	2,76%
R 7	127.243,11 €	130.635,48 €	3.392,37 €	2,67%
R 8	133.599,12 €	137.324,64 €	3.725,52 €	2,79%

### *Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien*

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte bezogen auf das Jahr 2022 eingehalten sind. Dementsprechend bedarf es keiner eingehenden Würdigung dieser Parameter mit den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien, denn den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, wonach die alimentationsrelevanten Kriterien der zweiten Prüfungsstufe das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegen könnten. Im Ergebnis entspricht die Besoldung in Baden-Württemberg nach einer Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

### *Familienzuschläge ab dem dritten Kind*

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 - hat das Bundesverfassungsgericht seine Berechnungsparameter zur Ermittlung der Mindestalimentation dritter und weiterer Kinder fortentwickelt. Danach muss die zusätzliche Nettoalimentation im Hinblick auf diese Kinder um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Kinder liegen. Auch hier sind zudem die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das jeweilige Kind und der Kindergeldbezug zu berücksichtigen.

Der Gesamtbedarf setzt sich zusammen aus dem Regelbedarfssatz gemäß § 20 SGB II, den Kosten für Unterkunft und Heizung<sup>8</sup> und den oben bereits erläuterten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sowie den Sozialtarifen. Hierbei werden die dritten Kinder aus Vereinfachungsgründen auch als Maßstab für weitere Kinder herangezogen.

---

<sup>8</sup>Differenz zwischen 4- und 5-Personenhaushalt in der höchsten Mietenstufe (ab 2020 Mietenstufe VII) zuzüglich 10 %, Ansatz der Heizkosten aus Heizspiegel für 10 Quadratmeter bei erhöhtem Verbrauch und dem teuersten Heizsystem.

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42 €
Sozialtarife	20,45 €
Summe	582,92 €
115% der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>477,66 €</b>

Bei der Ermittlung des zur Deckung dieses Nettomehrbedarfs erforderlichen Bruttobetrags wurde bei der Steuerberechnung der Kinderfreibetrag angesetzt, soweit er steuerlich günstiger ist als der Ansatz des Kindergeldes. Durch Vergleichsberechnungen mit verschiedenen Einkommenshöhen wurde der Bereich eingegrenzt, der zum höchsten Bruttomehrbedarf führt. Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden. Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll. Zudem soll die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder für die nächsten Jahre gewährleisten, dass sich die Fortschreibung des gesamten Familienzuschlags wieder an den allgemeinen Besoldungsanpassungen orientieren kann und die vom Bundesverfassungsgericht geforderten aufwendigen Erhebungen der sozialrechtlichen Grundlagen vereinfacht durchgeführt werden können, da geringfügige Änderungen in deren Höhe dann nicht mehr rechtserheblich sind.

#### 4. Nachzahlungsregelungen für die Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – soll das BVAnp-ÄG 2022 auch rückwirkend die Rechtslage für all Diejenigen verfassungsgemäß umgestalten, die einen statthaften Rechtsbehelf betreffend die Amtsangemessenheit ihrer Besoldung eingelegt haben und über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Dies gilt im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – ebenfalls für die Beamtenversorgung. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten (vgl. BVerfGE 155, 182; BVerfGE 139, 64). Aufgrund einer entsprechenden Zusage des Landes Baden-Württemberg sollen jedoch rückwirkende Besoldungs- sowie Versorgungskorrekturen ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgen.

*Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18)*

Dem Land Baden-Württemberg liegen Widersprüche von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern betreffend die Amtsangemessenheit ihrer Besoldung seit dem Jahr 2014 vor. Daher wurde die Besoldung in Baden-Württemberg im Rahmen dieses Gesetzes seit 2014 bis zum Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rückwirkend auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. Die Prüfung knüpfte dabei an die bereits erfüllten verfassungsrechtlichen Anforderungen in dem jeweiligen Jahr an und wurde um die neu justierten Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergänzt. Zur Feststellung der Einhaltung des Mindestabstandsgebots wurden die Höhe der Nettoalimentation und der Grundsicherungsleistungen gemäß den unter Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Begründung dieses Gesetzentwurfs erläuterten Berechnungsparameter ermittelt. Die repräsentativen Daten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf für Unterkunft und Heizung gehen bis in das Jahr 2014 zurück und konnten daher für die Ermittlung der Mindestbesoldung in jedem Prüfjahr zugrunde gelegt werden. Zugunsten der (betroffenen) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wurde der Be-

rechnung stets der für die ab dem 1. Januar 2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter geltende Beihilfebemessungssatz in Höhe von 50 Prozent sowie die für die Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die beiden Kinder entsprechenden Beihilfebemessungssätze zugrunde gelegt. Bei unterjährigen Besoldungsanpassungen sowie bei der unterjährigen Kindergeldanpassung im Jahre 2019 wurden die jeweils niedrigeren und somit für den Berechtigten günstigeren Beträge für die Ganzjahresberechnung zugrunde gelegt. Soweit dem Land Baden-Württemberg Daten aus eigenem Bestand oder öffentlich zugänglichen Quellen vorlagen, wurden diese verwendet. Daten zu Bildung und Teilhabe sowie zu Sozialtarifen konnten für die Jahre 2020 bis 2022 real ermittelt werden. Eine rückwirkende Ermittlung für die Jahre vor 2020 ist nicht möglich, so dass die für 2020 vorhandenen Daten mittels des Steigerungswertes des Verbraucherpreisindex für jedes Prüfjahr von 2014 bis 2019 rückgerechnet wurden. Der Kinderbonus, der in den Jahren 2020 (300 Euro pro Kind, insgesamt also 600 Euro für beide Kinder im Jahr 2020) und 2021 (150 Euro pro Kind, insgesamt also 300 Euro für beide Kinder im Jahr 2021) aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, ist für diese Jahre bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt worden, da er steuerrechtlich wie das Kindergeld behandelt wird und somit als Einkommen zählt. Bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus wurde der Kinderbonus nicht berücksichtigt, da er gemäß dem Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus<sup>9</sup> nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Er dient außerdem nicht der Deckung eines ermittelten Bedarfs und wurde laut Gesetzesbegründung nur gewährt, um einen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageimpuls auszulösen. Der Kinderfreizeitbonus, der im Jahr 2021 gewährt wurde und 100 Euro betrug, wurde auf Seite des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Anders als der Kinderbonus dient dieser der Ferien- und Freizeitgestaltung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" und ist somit als Sonderform von Bildung und Teilhabe anzusetzen. Die Corona-Sonderzahlung, die für das Jahr 2021 beschlossen wurde, den Bediensteten aber erst im

---

<sup>9</sup> in der Fassung vom 30.06.2020, BGBl. I S. 1516.

Jahr 2022 ausbezahlt wurde, wurde im Prüffjahr 2022 bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt, da er in diesem Jahr das Einkommen der Bediensteten real erhöht hat.

Nach diesen Maßgaben ergab sich für jedes Prüffjahr ein unterschiedlich hoher Fehlbetrag in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Dieser reduzierte sich naturgemäß mit steigender Besoldungsgruppe und/oder Erfahrungsstufe. Anknüpfend an die Berechnungen für eine vierköpfige Beamtenfamilie soll das sich hieraus in der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ergebende Defizit mittels entsprechenden Nachzahlungsbeträgen für das erste und zweite Kind kompensiert werden. Dabei beträgt ein solcher Nachzahlungsbetrag jeweils die Hälfte des für die betroffene Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ermittelten Fehlbetrags. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 5 Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2014 in Höhe von 627,83 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind also jeweils 313,92 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 8 im Jahr 2014 in Höhe von 33,42 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 16,71 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 2 im Jahr 2014 in Höhe von 59,46 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 29,73 Euro. Im Einzelnen ergeben sich für die jeweiligen Jahre folgende Berechnungen:

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffjahr 2014*

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	706,00 €		1.933,15 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	516,22 €		19,36 €	Strukturzulage
Wohnkosten	940,00 €		351,88 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	89,92 €		2.304,39 €	Brutto
Sozialtarife	62,76 €		- 83,33 €	Steuerlicher Abzug

Summe	2.314,90 €		2.221,06 €	Netto
			- 410,75 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			368,00 €	Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.662,14 €	483,83 €	2.178,31 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 483,83 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 627,83 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2014 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	627,83	560,32	507,85	455,42	402,94	350,50	298,02	245,56	193,10	140,64		
A 6	583,51	525,91	468,31	410,71	353,13	295,53	237,91	180,32	122,74	65,16		
A 7	499,33	447,55	375,06	302,58	230,13	157,66	85,14	33,42				
A 8		373,99	312,08	219,20	126,33	33,47						
A 9		234,97	174,02	74,90								
A 10		59,46										

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfljahr 2015*

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	720,00 €		1.986,31 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	527,56 €		19,89 € Strukturzulage
Wohnkosten	950,00 €		361,56 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,04 €		2.367,76 € Brutto
Sozialtarife	62,89 €		- 92,50 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.350,49 €		2.275,26 € Netto
			- 410,98 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			...376,00 € Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.703,06 €	462,78 €	2.240,28 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 462,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 603,61 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2015 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 5</b>	603,61	534,24	480,33	426,46	372,53	318,65	264,73	210,83	156,92	103,02		
<b>A 6</b>	558,07	498,89	439,70	380,52	321,35	262,17	202,97	143,79	84,63	25,46		
<b>A 7</b>	471,57	418,37	343,89	269,41	194,97	120,51	45,99					
<b>A 8</b>		342,79	279,18	183,74	88,32							
<b>A 9</b>		199,94	137,32	35,47								
<b>A 10</b>		19,61										

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfljahr 2016*

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	728,00 €	2.024,05 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	534,00 €	20,27 € Strukturzulage
Wohnkosten	984,00 €	368,44 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,28 €	2.412,76 € Brutto
Sozialtarife	63,14 €	- 95,66 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.399,42 €	2.317,10 € Netto
		- 410,55 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
		380,00 € Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.759,33 €	472,78 € 2.286,55 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 472,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 617,45 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2016 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:



*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2018*

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	748,00 €		2.165,81 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	563,56 €		21,07 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.113,00 €		382,93 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	92,60 €		2.569,81 €	Brutto
Sozialtarife	65,61 €		- 85,00 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.582,77 €		2.484,81 €	Netto
		- 528,78 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)	
		388,00 €	Kindergeld	
115% des Grundsicherungsbedarfs	2.970,19 €	626,16 €	2.344,03 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 626,16 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 820,11 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2018 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 5</b>	820,11	749,70	694,99	640,31	585,58	530,90	476,17	421,47	366,75	312,05		
<b>A 6</b>	773,88	713,82	653,75	593,68	533,64	473,56	413,48	353,43	293,38	233,34		
<b>A 7</b>	686,10	632,10	556,52	480,92	405,37	329,79	254,17	200,23	146,23	92,23		
<b>A 8</b>		555,39	490,84	393,96	297,13	200,28	103,38	38,82				
<b>A 9</b>		410,41	346,86	243,49	140,13	36,76						
<b>A 10</b>		227,39	139,08	6,66								

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2019*

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	764,00 €		2.294,91 €	Grundgehalt

Regelbedarf 2 Kinder	574,88 €		22,32 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.150,00 €		405,76 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	93,54 €		2.722,99 €	Brutto
Sozialtarife	66,61 €		- 109,33 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.649,03 €		2.613,66 €	Netto
			- 534,64 €	Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
			388,00 €	Kindergeld
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.046,38 €	579,36 €	2.467,02 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 579,36 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 764,69 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2019 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 5</b>	764,69	690,09	632,12	574,17	516,18	458,25	400,25	342,29	284,31	226,35		
<b>A 6</b>	715,71	652,07	588,41	524,77	461,15	397,48	333,83	270,20	206,56	142,95		
<b>A 7</b>	622,70	565,48	485,39	405,29	325,23	245,15	165,03	107,86	50,65			
<b>A 8</b>		484,19	415,80	313,15	210,54	107,91	5,24					
<b>A 9</b>		330,58	263,24	153,70	44,19							
<b>A 10</b>		136,65	43,07									

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2020*

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	778,00 €	2.368,35 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	586,22 €	23,03 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.200,00 €	418,74 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,16 €	2.810,12 € Brutto
Sozialtarife	67,76 €	- 116,83 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.742,14 €	2.693,29 € Netto
		- 545,52 € Private Kranken-und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)

			408,00 € Kindergeld
			50 € Kinderbonus
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.153,46 €	547,69 €	2.605,77 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 547,69 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 723,25 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot im Jahr 2020 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	723,25	646,27	586,44	526,64	466,79	407,01	347,15	287,34	227,5	167,69		
A 6	672,71	607,03	541,33	475,66	410,00	344,29	278,61	212,94	147,26	81,62		
A 7	576,72	517,67	435,02	352,35	269,73	187,09	104,40	45,40				
A 8		433,78	363,20	257,26	151,37	45,46						
A 9		275,25	205,76	92,71								
A 10		75,12										

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2021*

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 6 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	802,00 €	2.452,75 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	629,12 €	23,35 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.250,00 €	424,59 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €	2.900,69 € Brutto
Sozialtarife	70,12 €	- 105,33 € Steuerlicher Abzug
Kinderfreizeitbonus	16,67 €	
Summe	2.878,57 €	2.795,36 € Netto
		- 643,00 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
		438,00 € Kindergeld
		25,00 € Kinderbonus
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.310,35 €	694,99 €
		2.615,36 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 694,99 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 919,42 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2021 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 6</b>	919,42	852,82	786,20	719,61	653,03	586,40	519,80	453,21	386,61	320,05		
<b>A 7</b>	822,08	762,20	678,40	594,57	510,79	427,00	343,15	283,32	223,46	163,57		
<b>A 8</b>		677,14	605,57	498,15	390,78	283,38	175,94	104,36	32,77			
<b>A 9</b>		516,39	445,93	331,30	216,70	102,07						
<b>A 10</b>		313,46	215,53	68,69								

*Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüfwahljahr 2022 (bis November 2022)*

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 6 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	808,00 €	2.452,75 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €	23,35 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.300,00 €	424,59 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €	2.900,69 € Brutto
Sozialtarife	70,12 €	- 94,66 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.922,35 €	2.806,03 € Netto
		- 655,26 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50% Beihilfe)
		438,00 € Kindergeld
		108,33 € Corona-Sonderzahlung
115% des Grundsicherungsbedarfs	3.360,70 €	2.697,10 € Verfügbares Netto
	663,60 €	

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 663,60 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 872,84 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2022 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>A 6</b>	872,84	806,24	739,62	673,03	606,45	539,82	473,22	406,63	340,03	273,47		
<b>A 7</b>	775,50	715,62	631,82	547,99	464,21	380,42	296,57	236,74	176,88	116,99		
<b>A 8</b>		630,56	558,99	451,57	344,20	236,80	129,36	57,78				
<b>A 9</b>		469,81	399,35	284,72	170,12	55,49						
<b>A 10</b>		266,88	168,95	22,11								

Wie sich aus den oberen Tabellen ergibt, wahrte die Besoldung nur in den unteren Besoldungsgruppen und größtenteils unteren Erfahrungsstufen den Mindestabstand zur Grundsicherung im jeweiligen Prüfljahr nicht.

*Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –*

Die Höhe der Nachzahlungsbeträge für zurückliegende Jahre wurde entsprechend den bereits gemachten Ausführungen ermittelt. Der so jeweils ermittelte Mehrbedarf soll auf volle Euro aufgerundet werden.

*Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2014*

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	258,11 €
Wohnkosten	122,98 €
Bildung und Teilhabe	44,96 €
Sozialtarife	18,71 €
Summe	444,76 €
115% der Summe	511,47 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	30,90 €
Abzüglich Kindergeld	- 190,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>352,37 €</b>

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 527 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 337,94 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 189 Euro.

Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Fälle aus Jahren vor 2014 soll dieser Betrag auch insoweit zum Ansatz kommen. Diese Typisierung soll unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand vermeiden. Ansprüche für Jahre vor dem Jahr 2010 bestehen nicht, da das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage im Jahr 2009 als verfassungsgemäß beurteilt hat und sich zudem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die damalige Sach- und Rechtslage nicht übertragen lässt.

*Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2015*

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	263,78 €
Wohnkosten	121,98 €
Bildung und Teilhabe	45,02 €
Sozialtarife	18,75 €
Summe	449,53 €
115% der Summe	516,96 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 194,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>354,16 €</b>

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 529 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 347,23 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 182 Euro.

*Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2016*

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	267,00 €
Wohnkosten	156,67 €
Bildung und Teilhabe	45,14 €
Sozialtarife	18,82 €
Summe	487,63 €
115% der Summe	560,77 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 196,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>395,97 €</b>

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 595 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 353,83 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 242 Euro.

*Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2017*

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	277,44 €
Wohnkosten	156,25 €
Bildung und Teilhabe	45,68 €
Sozialtarife	19,17 €
Summe	498,54 €
115% der Summe	573,32 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 198,00 €

<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>406,52 €</b>
-------------------------------------	-----------------

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 361,26 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 240 Euro.

*Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2018*

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	281,78 €
Wohnkosten	155,83 €
Bildung und Teilhabe	46,30 €
Sozialtarife	19,56 €
Summe	503,47 €
115% der Summe	578,99 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	29,11 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>408,10 €</b>

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 597 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 367,76 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 230 Euro.

*Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2019*

Beim Ansatz des Kindergelds wurde zugunsten der Betroffenen die Kindergelderhöhung um 10 Euro ab Juli nicht berücksichtigt.

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	287,44 €
Wohnkosten	155,25 €
Bildung und Teilhabe	46,77 €
Sozialtarife	19,86 €
Summe	509,32 €
115% der Summe	585,72 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	30,64 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>416,36 €</b>

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 389,68 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 212 Euro.

*Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2020*

Aufgrund der Zusage des Landes Baden-Württemberg auf rückwirkende Besoldungs- und Versorgungskorrekturen soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder ab Januar 2020 allgemein neu festgelegt werden.

Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, mit monatlich 25 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	293,11 €
Wohnkosten	186,03 €
Bildung und Teilhabe	55,08 €
Sozialtarife	20,20 €

Summe	554,42 €
115% der Summe	637,58 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	30,62 €
Abzüglich Kindergeld	- 210,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 25,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>433,20 €</b>

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 673 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2020 bilden soll.

*Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2021*

Beim Mehrbedarf wurde der Ansatz für Bildung und Teilhabe um den Kinderfreizeitbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, um monatlich 8,33 Euro erhöht. Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise erneut gezahlt wurde, mit monatlich 12,50 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	314,56 €
Wohnkosten	185,87 €
Bildung und Teilhabe	63,66€
Sozialtarife	20,45 €
Summe	584,54 €
115% der Summe	672,22 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 12,50 €

**Nettomehrbedarf eines Kindes**

**467,02€**

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 704 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2021 bilden soll.

*Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2022*

Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden.

<b>Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes</b>	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42 €
Sozialtarife	20,45 €
Summe	582,92 €
115% der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
<b>Nettomehrbedarf eines Kindes</b>	<b>477,66 €</b>

Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll.

## 6. Alternativen

*Übertragung des Tarifergebnisses*

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 sind insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen.